

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bericht des Bundesrathes

an

den h. schweizerischen Nationalrath, betreffend Aufhebung des
Strafverfahrens gegen schweizerische Reisläufer.

(Vom 19. Juli 1861).

Tit. I

Mit Beschluß vom 8. dieses Monats haben Sie uns eine Motion überwiesen, damit wir Ihnen noch im Laufe dieser Session darüber Bericht und Antrag erstatten.

Diese Motion geht dahin, daß das Strafverfahren gegen die der Uebertretung des Art. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859 angeschuldigten Schweizer, aufzuheben sei.

Indem wir uns beeilen, diesem Auftrage im Folgenden zu genügen, bemerken wir, daß in der Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 9. Juli eine ähnliche Motion gestellt wurde, wonach die Urtheile, die bis dahin wegen Uebertretung des gleichen Art. 1 des nämlichen Gesetzes ausgefällt worden sind, auf dem Wege der Gnade aufzuheben wären. Auch diese Motion ist uns ebenfalls zum Bericht und Antrag überwiesen worden.

Um diesen beiden Aufträgen in geeigneter Weise genügen und namentlich auch eine Darstellung der Verhältnisse, wie sie gegenwärtig in den verschiedenen Kantonen sich gestalten, geben zu können, hat unser Justiz- und Polizeidepartement sogleich am 9. Juli ein Kreisschreiben an die Oberpolizeibehörden der Kantone erlassen, damit diese beförderlichst

und jedenfalls inner 10 Tagen Bericht erstatten. Wir werden die Resultate, so weit sie bis zum Abschlusse dieses Berichts bekannt sein werden, unten mittheilen.

Die vorliegenden zwei Motionen stimmen in ihrem Wesen überein, und sind vereinigt geeignet, die gesammte Wirksamkeit von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 aufzuheben. In sofern kann man sich nicht verhehlen, daß darin ein materieller Angriff gegen eines der Grundprinzipien desselben liegt.

Wird derselben Folge gegeben, so kann von einer weitem Anwendung von Art. 1 in der Zukunft kaum mehr die Rede sein; denn wenn mögliche Ungleichheiten dazu Grund geben könnten, eine große Anzahl Angeschuldigter, ohne daß nur ein einziges faktisch, rechtlich oder politisch erhebliches Moment dazwischen getreten wäre, einfach frei zu lassen, so würde durch die offenbare Ungerechtigkeit, welche darin läge, daß dagegen die später Dienstnehmenden gestraft werden wollten, die Aufhebung von Art. 1 zu einem Gebote der öffentlichen Moral werden.

Der Umstand, daß gegenwärtig eine große Zahl von Bürgern wegen der Uebertretung angeklagt oder bereits verurtheilt ist, während später nur Wenige in die gleiche Lage kommen könnten, ändert an der Bedeutung und den angedeuteten nothwendigen Folgen der vorgeschlagenen Maßregeln nichts. Man möchte vielmehr versucht sein, gerade umgekehrt zu raisonniren und zu sagen: eben weil in kurzer Zeit so viele Bürger das Gesetz übertreten haben, zeigt sich die Nothwendigkeit einer strengen und unparteiischen Vollziehung desselben. Es ist nicht zu läugnen, und die tägliche Erfahrung bestätigt es, daß die Ursache, aus welcher jener Art. 1 hervorgegangen ist, die Lust zum Meislaufen noch besteht, und daß individuelle Neigung und Verführung zc. täglich gegen das Gesetz zu handeln treiben würden, wenn nicht einstweilen die gangbarsten Wege verschlossen wären. Weshalb denn sollten diejenigen, welche das Gesetz heute übertreten werden, strafbarer sein, als jene, welche dessen sich bereits schuldig gemacht haben?

In beiden Motionen werden zur Begründung die seit Erlaß des Gesetzes veränderten Umstände angerufen. Diese Begründung veranlaßt uns nun, auf die Sache selbst einzutreten, und wir werden nach einem Rückblicke auf die Geschichte des Gesetzes die Art und Weise der Vollziehung desselben darstellen, und sodann die gegenwärtige Sachlage in den Kantonen zeichnen.

I.

Am 20. Juni 1849 hat die schweiz. Bundesversammlung es als ein Gebot der Ehre und der internationalen Pflicht erkannt, daß die noch bestehenden Militärkapitulationen aufzulösen seien, und hat daher alle Anwerbung für auswärtige Militärdienste im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft für einstweilen unterjagt. Man machte jedoch bald die

Beobachtung, daß, so lange das Verbverbot nicht durch ein Strafgesetz geschützt werde, dasselbe faktisch ohne Bedeutung und von den Behörden unvollziehbar sei. Bei Erlass des Militärstrafgesetzbuches vom 27. August 1851 wurde diese Lücke zu ergänzen gesucht. Es geschah zwar nicht vollständig, aber doch so weit, als es an diesem Orte möglich war. Art. 98 hat nämlich die Anwerbung von Leuten, die auf den eidgenössischen oder kantonalen Mannschftsverzeichnissen stehen, definitiv verboten und mit Strafe von einfachem Gefängnisse bis zum Tode bedroht. Es bedurfte noch mancher Mahnungen durch die Bundesbehörden nach links und nach rechts, und noch oft ereiferte sich die öffentliche Meinung, bis endlich durch das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 auch die andere Hälfte noch ergänzt und durch Art. 65 desselben die Anwerbung von Einwohnern der Schweiz definitiv verboten wurde. Man hoffte nun, durch eine feste Vollziehung die Versuche verdrängen und damit das alte Uebel allmählig heben zu können; allein bald mußte man sich überzeugen, daß es vielleicht nur noch komplizirter geworden war. Zur Schuld der Privaten gesellte sich jetzt auch noch die Schuld der kantonalen Behörden, welchen die Vollziehung hauptsächlich übergeben wurde. Ihre Bemühungen waren entweder läßig oder null. Die ständeräthliche Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1853 hat diese Lage nach Prüfung aller Verhältnisse in folgenden Worten gezeichnet: „Schwer und scharf genug kann die Rüge kaum sein gegen die augenfällige Pflichtwidrigkeit, womit in einzelnen Kantonen die Vollziehung des Verbverbotes und des Art. 65 im Bundesstrafgesetze vom 1. Mai (soll heißen 4. Februar) 1853 unterlassen wird. Es will uns scheinen, daß der Bundesrath in dieser Richtung etwas energischer hätte vorgehen sollen. Wir verkennen indessen seine schwierige Stellung dabei nicht. Ohne Bundespolizei ist er lediglich auf die kantonalen Polizeien und deren Eifer oder Mischeifer verwiesen, und daher selten im Falle, von sich aus einzuschreiten.“ *)

Diese Charakteristik schon der ersten Monate nach Erlass des Bundesstrafgesetzes von 1853 paßt vollständig für die ganze folgende Zeit bis zum Erlass des neuesten Verbgesetzes vom 30. Juli 1859; nur daß die Opposition zuletzt so sehr sich ermutigte, daß sie in amtlicher Stellung, in rechtlichen und publizistischen Erörterungen endlich sogar zu beweisen sich bemühte, daß gar kein Bundesstrafgesetz gegen Annahme von Dienstmeldungen bestehe, oder wenn auch, die Kantone doch nicht verpflichtet seien, dasselbe anzuwenden. Umsonst wurden diese rechtlich und logisch unrichtigen Deduktionen bekämpft in Korrespondenzen an die betreffenden Kantonsbehörden sowohl, als im Geschäftsberichte für das Jahr 1857 **) und in den bezüglichen Verhandlungen der h. Bundesversammlung. Umsonst hat auch die letztere in den Beschlüssen über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr

*) S. Bundesblatt v. J. 1854, Band II, Seite 586.

**) „ „ „ 1858, „ 1, „ 289.

1857 auf Handhabung der Bundesgesetzgebung durch die Kantone gedrungen; umsonst hat der Bundesrath diese Mahnung bei den Kantonen energischer wiederholt; umsonst endlich hat ein Postulat zu dem Geschäftsberichte für 1858 *) und die ungesäumte Vollziehung desselben sich bemüht, einzelne Kantone von der Nothwendigkeit einer ungetheilten und übereinstimmenden Vollziehung der Bundesvorschriften in Werbsachen zu überzeugen. Es blieb nichts anderes mehr übrig, um dem Uebel zu steuern, als nebst den Werbern auch noch die Angeworbenen zu strafen, und dieses, so wie eine vermehrte Bundeskompetenz, durch das neue Gesetz zu sanktioniren. Die Bundesversammlung hatte den Bundesrath schon zwei Male vorher (1857 und 1858) gemahnt, ihr nöthigenfalls die erforderlichen Zusätze zur Bundesgesetzgebung vorzuschlagen. Wenn er zögerte, so geschah es nur, weil er noch immer die Hoffnung hatte, daß endlich ohne ein neues Gesetz der wünschbare Erfolg erreicht werden könnte. Allein diese Hoffnung war eitel, und es erwahrte sich auch hier wieder, daß Druck Gegendruck erzeugt. Man versuchte, hinter die Grundsätze von 1849 zurückzugehen. Das mußte verhindert werden; das neue Gesetz mußte endlich kommen. Es war die logische und nothwendige Folge der so eben erörterten Verhältnisse und nicht, wie man so oft mit einer gewissen Geringschätzung es zu bezeichnen liebt, ein bloßes Gelegenheitsgesetz. Als es erlassen wurde, waren vielmehr die sogenannten Schweizerregimenter in Neapel bereits in voller Auflösung begriffen. Schon war beinahe die Hälfte dieser Militärs nach der Schweiz zurückgekommen. Man konnte daher die Beendigung des neapolitanischen Dienstes in seiner alten Form ohne Schwierigkeit voraussehen, und eine neue Form hätte schon mit der alten Gesetzgebung verhindert werden können, wenn nur die Kantone ihre Pflicht gethan hätten.

II.

Nachdem nun das in Frage stehende Gesetz in erwähnter Weise erlassen worden war, haben wir uns am 16. August 1859 mit dessen Vollziehung befaßt.

Dem Zwecke des Gesetzes und einer umfassenden Vollziehung gemäß betrachteten wir es als eine Hauptaufgabe, demselben die möglichste Verbreitung zu verschaffen, damit unsere Bürger im In- und Auslande, so wie die auswärtigen Regierungen und Völker davon Kenntniß erhalten. Zu diesem Zwecke haben wir es den Regierungen von Frankreich, Oesterreich, Württemberg, Bayern, Baden, Sardinien und der Niederlande direkte mitgetheilt; eben so unsern Konsulaten in Italien und Frankreich, damit sie sowol Behörden als Privaten davon Kenntniß geben. Jene in Neapel und Rom, so wie der damalige außerordentliche Gesandte in Neapel, sollten es den Offizieren und Soldaten mittheilen, und über-

*) Siehe amtliche Sammlung, Band VI, Seite 293.

haupt auf geeignete Weise zur Oeffentlichkeit bringen. Gleichzeitig haben wir noch einige andere Verfügungen präventiver Natur getroffen und ein erläuterndes Kreisschreiben an sämtliche Kantone erlassen. In letztem wurden den Kantonen noch nähere Instruktionen über die Vollziehung gegeben und namentlich darauf gedrungen, daß die Urtheile sowol wegen Werbung, als wegen Dienstnehmen unverzüglich unserm Justiz- und Polizeidepartement in authentischen Abschriften mitgetheilt werden.

Dieses Kreisschreiben ist theilweise als ein Kommentar des Gesetzes, theilweise als reglementarische Ergänzung desselben zu betrachten, und daher von wesentlicher Bedeutung. Wir verweisen auf dasselbe, und legen es diesem Berichte bei.

Gegenüber dem Auslande haben wir uns in jeder Weise auf das eifrigste bemüht, zu bewirken, daß die Werbbüreaux in Frankreich, Oesterreich und Baden aufgehoben werden.

Freilich hatten leider unsere dießfälligen Bemühungen einen weniger guten Erfolg, als wünschbar gewesen wäre; allein die politischen Ereignisse kamen uns zu Hülfe. Die Auflösung der Fremdenregimenter in Neapel, die Gefangennahme des größern Theiles der päpstlichen Armee und eine Gmeute in den holländisch-indischen Fremdentruppen haben das Werbgeschäft einweilen faktisch aufgehoben; auch soll die Werbung für den Rest der päpstlichen Truppen zur Zeit suspendirt sein.

Freilich war dieses im Laufe des letzten Jahres anders, und wir hatten einige Male Anlaß, uns gegen die Werbungen zu wenden. Noch gegen Ende April vorigen Jahres haben wir uns veranlaßt gesehen, in verschiedenen Richtungen vorzuschießen, weil die päpstlichen Werbungen gerade damals besonders im Schwunge waren, und weil die Bevölkerung Italiens aus diesem Umstande sich gegen die Schweiz und unsere Mitbürger in Italien Alles erlauben zu dürfen glaubte. Diese Stimmung hat sich sogar später noch in rohen Beleidigungen gegen die auf dem Marsche nach der Schweiz befindlichen Kriegsgefangenen Luft gemacht, eine Erscheinung, die freilich den Urhebern nicht zur Ehre gereicht, und wogegen wir uns zur Beschwerdeführung in Turin veranlaßt sahen. Die weiteren Maßnahmen zur Verhinderung der Werbung haben wir im Uebrigen in den Geschäftsberichten für 1859 und 1860 besprochen, auf welche wir verweisen. *)

Was nun den zweiten Theil des Gesetzes betrifft, das Dienstnehmen, so folgt aus dem Gesetze nothwendig und haben wir in dem oben erwähnten Kreisschreiben vom 16. August 1859 die Kantone darauf hingewiesen, daß sie gegen die betreffenden Personen durch die zuständigen

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 394.

„ „ „ 1861, „ I, „ 361.

Behörden von Amtes wegen einzuschreiten haben, wenn und so oft sie von einem zutreffenden Falle Kenntniß erhalten.

In welchem Umfange dieses geschehen ist, werden eine Uebersicht der unserm Justiz- und Polizeidepartement eingegangenen Strafurtheile und die unter III folgenden Erörterungen ergeben.

Hier müssen wir noch der Ereignisse erwähnen, welche die vorliegenden Motionen hauptsächlich veranlaßt haben. Es ist nämlich bekannt, daß sowohl während der Eroberung der Romagna, als des Königreiches der beiden Sizilien durch Piemont bei verschiedenen Anlässen große Truppenkörper zu Kriegsgefangenen gemacht wurden. Die Ausländer wurden sämmtlich nach ihrer Heimath spedirt. Auf diese Weise kamen die meisten in italienischen Diensten gestandenen Schweizer in ihre Heimath zurück. Es war in der zweiten Hälfte des Monats September vorigen Jahres, als wir von unserm Gesandten in Turin die erste Anzeige erhielten, daß 1200 in Ancona gefangene Schweizer Soldaten nach ihrer Heimath instradirt wurden. Es erfolgte zwischen uns und der Regierung von Sardinien eine Vereinbarung, wonach jeden zweiten Tag 150 Mann in Locarno abgeliefert und empfangen werden sollten. Diese außerordentlichen Transporte erforderten auch Namens- und zuhause der Kantone außerordentliche polizeiliche Maßregeln. Wir sahen uns daher veranlaßt, vorübergehend in Locarno jenes eidgenössische Kommissariat aufzustellen, dessen wir in unserem letzten Geschäftsberichte erwähnten, und wovon wir den Kantonen durch Kreisschreiben Kenntniß gaben. Diesem Kommissariate lag außer der Sorge für Kleidung, Nahrung, Unterkommen und regelmäßigen Transport der Militärs auch die Aufnahme einer Namensliste ob, welche mit der Abreise jedes Transportes den Kantonspolizeibehörden zugesendet werden mußte, und auch eine Rubrik enthielt für die Angabe des Zeitpunktes, wo jeder Militär in den letzten Dienst trat. Das Kommissariat ist hiebei so verfahren, daß jeder einzelne Soldat von ihm darüber angefragt und dessen freiwillige Angabe in die Kontrolle eingetragen wurde.

Mit Kreisschreiben vom 26. November 1860 und 20. Februar 1861 haben wir sodann jedem Kantone eine besondere Liste Derjenigen übermacht, welche gemäß ihrer eigenen Angabe das Verbotsgesetz übertreten haben, und verlangten deren Bestrafung, so wie daß die Urtheile sofort unserm Justiz- und Polizeidepartement mitgetheilt werden.

Während dem Bestande des Kommissariats haben sich die kriegerischen Ereignisse auch in Neapel weiter entwickelt, und es sind dann von dorthier ebenfalls zahlreiche kleinere und größere Transporte Kriegsgefangener nach Locarno gebracht worden. Ferner hat man noch mehrere kleinere Truppen in der Romagna aufgebracht und diese, so wie Gefangene, Kranke und Verwundete später nachfolgen lassen. Auch die Garibaldianer wurden während dieser Zeit entlassen, allein von den piemontesischen Behörden nicht, wie die Kriegsgefangenen, unter militärischer Eskorte nach

Vocarno begleitet, sondern frei entlassen und meistens über Mailand und Como instradirt, wodurch sie der Kontrolle des Kommissariates entgingen. Andere jedoch, nur wenige derselben, betraten in Magadino die Schweiz, und wurden dort, sobald das Kommissariat davon Kenntniß erhielt, ebenfalls kontrollirt. Auch diese haben wir den Kantonen verzeigt. Uebrigens scheint, daß auch in anderer Weise die piemontesischen Behörden nicht strenge daran hielten, alle Militärs nach Vocarno zu instradiren. Es gelang diesen später leicht, vorzüglich wenn sie mit Geld versehen waren, daß sie die Route selbst wählen konnten. So ist es Thatsache, daß nebenbei auch noch kleinere Truppen über Genf oder über Como zurückkamen. Andererseits sind schon vor dem Bestande des Kommissariates, so wie nach Aufhebung desselben, noch zahlreiche Militärs durch den Kanton Tessin zurückgekehrt. Die Zahl und Namen der Erstern kennt man nicht; es waren vorzüglich römische Söldner, denen die Desertion auf jede Weise erleichtert worden war. Was dagegen die Letztern betrifft, so wurde den Polizeibehörden von Tessin Auftrag gegeben, über dieselben ebenfalls ein Namensverzeichnis zu führen und jedem Kantone seine Angehörigen zu melden, damit Jene, welche nach Erlaß des Verbgesetzes in Dienst traten, ebenfalls bestraft werden. Gegenwärtig besitzen wir über diese Operationen keinen nähern Bericht. Was dagegen die Listen des von Ende September bis Ende Dezember vorigen Jahres bestandenen Kommissariates betrifft, so weisen dieselben 2558 Militärs und 83 Offiziere auf; von den Erstern sind 880 Mann, und von den Letztern 4 Mann nach Erlaß des Bundesgesetzes in den Dienst getreten, und sind, wie bereits erwähnt, den Kantonen zur Bestrafung überwiesen worden.

Im Februar dieses Jahres sind dann weitere 355 Mann aus neapolitanischen Diensten von Rom nach Marseille und nach der Schweiz gebracht worden, ein Bestandtheil jenes Armeekorps, welches kurz vor der völligen Einschließung von Gaeta auf römisches Gebiet hinübersezte. Behufs Aussonderung der Ausländer haben wir ebenfalls einen Abgeordneten nach Genf geschickt, welcher sämtliche Mannschaft kontrollirte. Es ergab sich, daß von diesen 355 Schweizern 191 Mann nach Erlaß des Verbgesetzes in Dienst traten, welche ebenfalls den Kantonen verzeigt worden sind.

III.

Was nun den gegenwärtigen Stand der Sache betrifft, so ergibt sich aus dem bereits Gesagten, daß wir nicht wissen können, wie viele Personen das Gesetz übertreten haben. Wir haben uns bemüht, durch unsere Konsuln nicht bloß den Eintritt der Neuangeworbenen zu hintertreiben, sondern auch die Zahl Derer zu ermitteln, welche seit Erlaß des Bundesgesetzes wirklich eingetreten sind; allein Beides war ohne wesentlichen Erfolg.

Man kennt bloß die Zahl Derjenigen genau, welche die Listen des Kommissariates in Locarno und Genf aufweisen, und bezüglich auf Diese läßt sich ziemlich sicher verfolgen, in welcher Weise die Kantone das Bundesgesetz vollziehen. Auffallenderweise verbreiten sich die meisten bis jetzt eingegangenen Berichte auch nur über diese Seite ihrer Aufgabe. Es ergibt sich daraus, daß die meisten Kantone schon in dieser Richtung ziemlich läßig waren. Aber zugleich wird auch aus den andern zutreffenden Verhältnissen klar, daß sie da, wo die Vollziehung des Bundesgesetzes ihrer alleinigen Initiative überlassen war, noch weniger der ihnen obliegenden Pflicht genügten.

Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß bei der Mannschaft, welche vor oder nach dem Bestande der Kommissariate in Locarno und Genf, oder welche überhaupt auf andern Wegen zurückgekommen sind, noch sehr viele sich befanden, die das Bundesgesetz übertreten haben. Da nun nach der Natur der Sache und insbesondere nach dem Kreisreiben vom 16. August 1859 die Kantonsbehörden in jedem Falle, wo eine Gesetzesübertretung vorliegt, von Amtes wegen einzuschreiten haben, so hätten sie in diesen letzterwähnten Fällen in gleicher Weise verfahren sollen. Allein es geschah dieses nur in sehr wenigen Kantonen, und jedenfalls nicht in dem Umfange, welcher den thatsächlichen Verhältnissen angemessen wäre. Man braucht gar nicht zu verlangen, daß dabei in scrupulöser Weise hätte verfahren werden sollen; aber ein absichtliches Ignoriren geht doch auch zu weit.

Seit Erlass des Bundesgesetzes sind unserem Justiz- und Polizeidepartemente bis zur Abfassung dieses Berichtes die Urtheile über bloß 314 Personen zugekommen, wovon 90 der Werbung und 224 des Dienstnehmens beschuldigt waren, und zwar:

a. wegen Werbung wurden verurtheilt	68	Individuen,
" " " freigesprochen	22	"
		90 Individuen,
nämlich 1859 verurtheilt 19, freigesprochen	5	"
" 1860 " 45, " 	17	"
" 1861 " 4, " 	—	"
		68. 22
		"
b. Wegen Dienstnehmens wurden verurtheilt	194	Personen,
" " " freigesprochen	30	"
		224
		"
nämlich 1859 verurtheilt 22, freigesprochen	2	"
" 1860 " 77, " 	12	"
" 1861 " 95, " 	16	"
		194, 30
		"

Nach den Urtheilen waren der Werbung beschuldigt :

a. für Neapel	35	Individuen ,
b. " Rom	12	"
c. " Holland	8	"
d. allgemein für "fremde" Dienste	35	"
	90	"

Von den wegen Dienstnahme in Anklage Gestandenen waren beschuldigt :

a. des Dienstes für Neapel	89	Personen ,
b. " " " Rom	92	"
c. " " " Holland	6	"
d. überhaupt des "fremden" Dienstes	37	"
	224	"

Wir erinnern daran, daß dieses nur die Urtheile sind, welche unserm Justiz- und Polizeidepartement vorschriftsgemäß mitgetheilt wurden. Es wird sich aus der unten folgenden Darstellung aus den Berichten der Kantone ergeben, daß in diesen, namentlich im laufenden Jahre, noch weit mehr Urtheile gefällt worden sind, daß aber deren Mittheilung aus unbekannten Gründen unterblieben ist. Wir müssen es überhaupt rügen, daß die Urtheile so spät, oft zu spät mitgetheilt werden, als daß noch ein Rechtsmittel dagegen ergriffen werden könnte. Es wird zwar in der Regel bloß wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eine Berufung eingelegt, aber eben darum ist die rechtzeitige Mittheilung der Urtheile absolut nöthig. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, in denen eine ganz ungesetzliche Strafe verhängt wurde, aber wegen erwähnter Säumnis eine Appellation nicht mehr möglich war. In der Regel wird als Strafe ausgesprochen : 1 Monat Gefängnis und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht. Oft sind die Urtheile gar nicht mitgetheilt worden, außer wenn die Kosten nicht erhältlich waren und deshalb von der Bundeskasse reklamirt wurden. Aus letzterem Grunde sind von Bern 4 Urtheile aus dem Jahr 1855, ein Urtheil vom Jahr 1858 und ein Urtheil von 1859, sämmtlich wegen Werbung, erst im Jahr 1861 mitgetheilt worden. Ähnlich wurde in andern Kantonen verfahren.

Die Thätigkeit der einzelnen Kantone seit Erlaß des Bundesgesetzes (aber immer nur so weit sie aus den mitgetheilten Urtheilen bekannt ist) ergibt sich aus gegenüberstehender Zusammenstellung :

Zusammenstellung.

	Wegen Werbung angeklagt.								Wegen Dienstnehmens angeklagt.							
	1859.		1860.		1861.		Gesammtzahl.	Rückfällg.	1859.		1860.		1861.		Gesammtzahl.	
	Verurtheilt.	Freigesprochen.	Verurtheilt.	Freigesprochen.	Verurtheilt.	Freigesprochen.			Verurtheilt.	Freigesprochen.	Verurtheilt.	Freigesprochen.	Verurtheilt.	Freigesprochen.		
Zürich	7	1	9	—	—	—	17	4	5	1	12	2	20	8	48	
Bern	1	—	2	5	—	—	8	5	1	—	3	2	1	—	7	
Luzern	—	1	—	—	3	—	4	3	1	—	2	—	—	—	3	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	3	—	—	—	3	
Schwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	2	9	
Zug	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	2	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	2	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Basel-Stadt	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	2	
Basel-Landschaft	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	3	—	6	1	10	
Schaffhausen	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	
Appenzell A. R.	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	6	—	9	
Appenzell J. R.	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	6	—	7	—	13	
St. Gallen	5	2	10	5	1	—	23	9	10	—	27	—	1	—	38	
Graubünden	—	—	2	2	—	—	4	—	—	—	2	—	2	3	7	
Nargau	—	—	3	—	—	—	3	1	3	—	4	2	45	2	56	
Thurgau	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Vaud	—	—	1	2	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	2	
Valais	—	—	6	—	—	—	6	1	—	—	8	—	—	—	8	
Neuenburg	—	1	3	—	—	—	4	1	—	1	—	—	—	—	1	
Genf	—	—	3	1	—	—	4	—	—	—	—	4	—	—	4	
	19	5	45	17	4	—	90	28	22	2	77	12	95	16	224	

Bezüglich der Freisprechungen ist zu bemerken, daß sie sich in der Regel darauf gründen, daß die Angeschuldigten außer Landes gewesen und es wahrscheinlich sei, daß sie von dem Bundesgesetze keine Kenntniß erhalten haben. Es sind oben unsere Verfügungen dargestellt, welche wir getroffen haben, um das Gesetz möglichst zu verbreiten, und namentlich den Schweizern im Auslande zur Kenntniß zu bringen. Wir können noch beifügen, daß unser Konsul in Marseille und ein vorzugsweise zum Zwecke der Verhütung neuer Anwerbungen nach Marseille gesandter Kommissär bei Ankunft der im Juli bis September 1859 in Neapel entlassenen Militärs jeweilen sich bemühten und sogar auf die Schiffe sich verfügten, um vor neuer Anwerbung zu warnen und das Bundesgesetz der Mannschaft zur Kenntniß zu bringen. Mit Rücksicht auf alle diese Maßnahmen dürfte wol angenommen werden, daß mehrerwähntes Gesetz auch außer der Schweiz allgemein bekannt war, und daß namentlich Jene davon unterrichtet waren, welche bereits in neapolitanischen oder römischen Diensten standen. Nun wurden aber von einigen Angeschuldigten, welche von dem Bezirksgerichte Winterthur zu beurtheilen waren, die Einrede erhoben, daß ihnen, nachdem sie im August 1859 in Palermo abgedankt worden und nach ihrer Einschiffung nach Frankreich in römische Kriegsdienste getreten seien, von jenem Gesetze niemals Kenntniß gegeben worden sei. Die Regierung des Kantons Zürich, veranlaßt durch die Kriminalabtheilung des zürcherischen Obergerichtes, stellte daher unterm 9. März 1861 an uns die Anfrage, ob und welche Beweismittel wir dafür an die Hand zu geben im Falle seien, daß die Betreffenden von dem fraglichen Gesetze Kenntniß erhalten haben. Am 11. März 1861 haben wir dahin geantwortet: „Ihre Anfrage, ob wir den Beweis zu führen vermögen, daß den Betreffenden von fraglichem Gesetze Kenntniß gegeben worden sei, müssen wir verneinen, und es mag daher die Klage gegen solche Individuen fallen gelassen werden, zumal schon verschiedene Gerichte auf Grund wirklicher oder auch nur behaupteter Nichtkenntniß des angezeigten Bundesgesetzes freisprechende Urtheile erlassen haben.“

Man sieht, daß wir keineswegs gesonnen sind, das Gesetz in rigoroser Weise durchzuführen, und daß wir geneigt sind, allfällige Härten durch billige Rücksichten auszugleichen. Dennoch könnten wir es nicht stillschweigend hinnehmen, wenn Freisprechungen auf die bloß vorgegebene Unkenntniß des Gesetzes erfolgen würden. Diese muß entweder erwiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht sein, was aus den nähern Umständen des Falles sich ergeben wird.

Wir haben oben summarisch erwähnt, wie viel zurückgekommene Mannschaft die Listen der eidg. Kommissariate in Locarno und Genf aufweisen, nämlich zusammen 2913 Mann und 83 Offiziere. Davon sind gemäß ihrer eigenen Angabe nach Erlaß des Werbgesetzes eingetreten 1071 Mann und 4 Offiziere. Letztere zwei Ziffern sind in bereits erwähneter Weise den Kantonen zur Verstrafung verzeigt worden. Wenn man annimmt, daß die seit Neujahr 1861 (laut vorstehender Tabelle) einge-

gangenen 111 Urtheile sämmtlich auf diese Mannschaft sich beziehen, so würden noch 960 Soldaten und 4 Offiziere zu beurtheilen bleiben. Allein wir haben bereits angedeutet, daß mehr beurtheilt sind, als Urtheile eingesendet wurden. Da somit die letztere Ziffer unsicher ist, so beschränken wir uns, in folgender Tabelle eine Zusammenstellung zu geben von der Zahl der Angehörigen jedes Kantons, welche nach jenen Listen zurückgekommen, und derjenigen, welche nach Erlaß des Gesetzes in Dienst traten.

	Zurückgekommen.		Eingetreten seit 30. Juli 1859.	
	Offiziere.	Mannschaft.	Offiziere.	Mannschaft.
Zürich	—	187	—	111
Bern	4	220	1	102
Luzern	13	263	—	65
Uri	6	37	1	8
Schwyz	3	94	—	33
Unterwalden o. d. W.	—	23	—	5
Unterwalden n. d. W.	2	19	—	2
Glarus	—	18	—	10
Zug	3	28	—	9
Freiburg	13	425	1	55
Solothurn	—	101	—	19
Basel-Stadt	—	16	—	8
Basel-Landschaft	—	24	—	15
Schaffhausen	—	49	—	26
Appenzell J. A.	—	38	—	14
Appenzell A. A.	—	43	—	32
St. Gallen	2	350	—	156
Graubünden	14	119	—	28
Aargau	2	172	—	60
Thurgau	—	136	—	64
Tessin	—	6	—	4
Vaud	1	123	—	72
Valais	19	208	1	67
Neuenburg	—	63	—	32
Genève	—	151	—	74
Großherzogthum Baden	1	—	—	—
	83	2,913	4	1,071

Für das Einzelne wollen wir nun die eingegangenen Berichte aus den einzelnen Kantonen selbst reden lassen, und führen sie in der Reihenfolge auf, wie sie vorgekommen sind.

1. **Luzern** berichtet am 11. Juli: Für Anhebung der Untersuchungen gemäß der Kreisschreiben vom 26. November 1860 und 21. Februar 1861 sei noch gar Nichts geschehen. Letztere seien seiner Zeit dem Regierungsrathe vorgelegt worden, allein dieser habe gefunden, daß, wenn solche massenhafte Untersuchungen und Verurtheilungen schon überhaupt nicht rathsam seien, eine strafrechtliche Untersuchung in vorliegender Sache noch mit ganz besondern Schwierigkeiten und Unbilligkeiten begleitet sein müßte, und zwar deswegen, weil an Bestrafung der Offiziere Niemand denke und von den heimgekehrten Soldaten selbst auch viele durch sofortige Wiederentfernung sich der Untersuchung und Strafe schon zum voraus entzogen gehabt, es sich also nur noch um die Bestrafung der Zurückgebliebenen, man dürfe füglich sagen, der Bessern, einer ehrbaren bürgerlichen Beschäftigung mehr Geneigten handeln könnte. Aus diesen Gründen habe die Regierung beschlossen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Diesem Berichte fügt das Polizeidepartement im Auftrage des Regierungsrathes bei, daß dieser eine allgemeine Amnestie Derjenigen, welche den Art. 1 übertreten haben, als sehr zeitgemäß begrüßen würde.

Hier müssen wir bemerken, daß die Voraussetzung, es denke Niemand an die Bestrafung der Offiziere, durchaus unrichtig ist. Aus der obigen Darstellung und vollends aus dem ebenfalls in den Händen der Luzerner Behörden liegenden Kreisschreiben vom 20. Februar 1861 ergibt sich, daß wir die uns bekannten Offiziere ebenfalls verzeigt haben. Wenn, wie wahrscheinlich, Luzerner Offiziere in gleicher Lage sich befinden, so war es Pflicht der dortigen Behörden, diese uns Unbekannten von Amtes wegen ebenfalls zu verfolgen. Bezüglich der Abwesenden hätte nach unsern frühern Instruktionen einfach das übliche Contumazialverfahren eingeschlagen werden sollen.

2. **Solothurn** d. d. 12. Juli: Die Regierung habe die mit den hierseitigen Kreisschreiben übermittelten Listen den betreffenden Richterämtern zugehiesen, allein seit jener Zeit seien dem Polizeidepartement keine bezüglichen Urtheile zur Vollziehung zugestellt worden.

3. **Neuenburg** d. d. 12. Juli: Von den 30 Ueberwiesenen seien 6 zu einem Monat Gefängniß und drei Monaten Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft, 5 seien freigesprochen, 19 noch nicht beurtheilt. Die Gefängnißstrafe sei noch nicht vollzogen.

St. Gallen d. d. 12. Juli. Seit November vorigen Jahres bis März laufenden Jahres seien 165 (156?) Kantonsbürger zur Untersuchung und Strafe verzeigt worden. Wegen der großen Schwierigkeit einer solchen Strafeinleitung und dem großen Aufsehen, welches dieselbe erregt haben würde, da in jedem Bezirke 10—20 Individuen hätten vor

Gericht gestellt werden müssen, habe man einige Zeit mit der Vollziehung des Gesetzes geögert. Als dann bekannt geworden sei, daß die Bundesversammlung mit der Amnestiefraße sich befassen werde, habe die Regierung keinen Anstand genommen, alle Maßnahmen zu suspendiren, und sogar sich entschlossen, eine mit 57 Unterschriften versehene Petition um Amnestie dem Bundesrathe zu übermitteln und zu befürworten. Unter diesen Umständen sei es auch als billig erachtet worden, den Vollzug zweier vom Bezirksgerichte Gohau erlassener Urtheile zu verschieben.

5. Bern d. d. 12. Juli. Die Individuen, welche auf den vom Bundesrathe der Regierung von Bern übermachten Listen enthalten gewesen, seien den betreffenden Regierungsstatthalterämtern verzeigt worden, damit gegen dieselben nach dem Bundesgesetze verfahren werde. In sofern daherige Urtheile eingekendet worden seien, habe die Justiz- und Polizeidirektion dieselben auch unserm Justiz- und Polizeidepartemente übermacht.

6. Basel = Landschaft d. d. 13. Juli: Durch Regierungsbeschluß vom 1. Dezember 1860 seien die Statthalterämter angewiesen worden, gegen die auf dem bundesrätthlichen Verzeichnisse enthaltenen Individuen eine Untersuchung einzuleiten. Seither seien 8 Kantonsangehörige je zu 1 Monat Einsperrung und Einstellung im Aktivbürgerrecht von $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre verurtheilt worden; drei seien wegen Abwesenheit noch nicht beurtheilt und drei Andere seien nicht dem Kanton angehörig, auch dort nicht eingetroffen.

7. Unterwalden n. d. B. d. d. 12. Juli: Man sei in diesem Kantone nie in den Fall gekommen, wegen Uebertretung des Verbgesezes Strafen auszufällen; insbesondere haben die bundesrätthlichen Kreisschreiben vom 26. November 1860 und 20. Februar 1861 keinen Vollzug erfordert, weil die Verzeichnisse keinen Angehörigen dieses Kantons enthalten haben.

8. Genf d. d. 13. Juli: 39 der überwiesenen 74 Individuen seien von dem Instruktionsrichter verhört worden; die andern 35 dagegen haben noch nicht aufgefunden werden können. Die Prozedur sei vollständig, aber der Anklagekammer noch nicht vorgelegt worden.

9. Schaffhausen d. d. 13. Juli: Von den überwiesenen 29 Mann habe sich herausgestellt, daß 2 Ausländer waren; 12 seien bestraft und zu 4 Wochen Gefängniß und 1 Jahr oder 2 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt worden; die erstere Strafe sei bereits erstanden. Ein Mann sei freigesprochen, einer habe sich entleibt, einer sei nicht heimgekommen; bleiben noch zwölf zu beurtheilen, wovon fünf auch abwesend seien.

10. Basel = Stadt d. d. 13. Juli: Von den 8 Individuen, welche die bundesrätthlichen Listen aufweisen, seien 2 je zu 1 Monat Einsperrung und 1 Jahr Stillstellung im Aktivbürgerrechte verurtheilt und es seien

diese Urtheile an ihnen vollzogen worden; auf 1 Mann, als Würtemberger ermittelt, sei das Bundesgesetz nicht anwendbar gewesen, derselbe sei jedoch ausgewiesen worden. Einer sei sogleich nach Amerika ausgewandert und 4 andere seien dem Kantone unbekannt. Anderweitige Veranlassung zum Einschreiten auf Grund fraglichen Bundesgesetzes sei nicht vorgekommen, indem alle andern Kantonsangehörigen, welche aus italienischen, und zwar meist aus neapolitanischen Militärdiensten zurückgekehrt, worunter auch mehrere höhere und niedere Offiziere, die sich daselbst ausgezeichnet, vor Erlass desselben eingetreten seien.

11. Appenzell J. R. d. d. 13. Juli: Von den überwiesenen 14 Individuen seien im Dezember vorigen Jahres und im März laufenden Jahres 12 beurtheilt, und die Urtheile seien eingesendet worden. Diese haben die verhängten Strafen bereits erstanden. Die zwei andern seien landesabwesend.

12. Glarus d. d. 15. Juli: Die laut den hierseitigen Listen überwiesenen 10 Individuen seien sämmtlich beurtheilt, und zwar 5 freigesprochen und 5 andere je zu vierwöchentlicher Haft und sechswöchentlicher Einstellung im Aktivbürgerrechte.

13. Aargau d. d. 15. Juli: Gemäß der hierseitigen Listen wurden 60 Angehörige dieses Kantons an die Gerichte gewiesen. Davon wurden 43 verurtheilt (8 davon in *contumaciam*), gewöhnlich zu 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht. An den meisten wurde die Strafe vollzogen. Zwei sind freigesprochen und 6 dadurch liberirt worden, daß die Staatsanwaltschaft keine Anklage stellte wegen früherer Abwesenheit der Angeeschuldigten und daheriger Unkenntniß des Gesetzes. Wegen 9 Personen sind die Anklagen noch pendent, wovon 6 bei dem Bezirksgerichte Aarau, welches Gericht allein unthätig geblieben sei. Außer diesen Fällen haben die aargauischen Behörden 12 andere an die Hand genommen, wovon 6 wegen Werbung und 3 wegen Dienstnehmens verurtheilt, 2 wegen Werbung freigesprochen und 1 wegen Dienstnehmens der Anklage entlassen wurden. Die Staatsanwaltschaft des 1. Kreises bemerkt in ihrem begüglichen Berichte: Ueber die Stimmung der Bevölkerung gegen die Vollziehung des Gesetzes, über die negative Haltung aller mit den Untersuchungen in Berührung gekommenen Amtspersonen habe sie bereits in einem Schreiben an den Regierungsrath vom 18. Dezember 1860 sich ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft habe keinen Verurtheilten, das Amt des Anzeigers selbst zu versehen; und da weder von Aemtern, noch von Privaten Anzeigen eingelaufen, so seien nur diejenigen Individuen zur Beurtheilung gekommen, welche in den bundesrätlichen Verzeichnissen aufgeführt stehen. Diese nennen nur Soldaten. Leute, welche notorisch seit dem Erlass des Bundesgesetzes Offiziersstellen in römischen Diensten angenommen, seien aus diesem Grunde vor Verfolgung sicher geblieben; Niemand sei als Anzeiger aufgetreten, und Ver-

folgung von Amtes wegen wäre als Gehässigkeit, nicht als Akt der Gerechtigkeit betrachtet worden.

14. Appenzell A. R. d. d. 14. Juli: Sämmtliche sowohl der Regierung als der Polizeidirektion direkt verzeigten Individuen (mit Ausnahme von 3, welche bald nach ihrer Rückkehr gestorben) seien verurtheilt worden, wovon 6 in contumaciam. Mehrere haben ihre Strafe erstanden. Noch seien circa 20 andere Fehlbare angeklagt und bei dem Gerichte anhängig.

15. Thurgau d. d. 15. Juli: Gegen eine nicht unerhebliche Zahl von Individuen sei von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben worden. In 7 Fällen sei Verurtheilung erfolgt, und die Freiheitsstrafen seien erstanden. Gegenüber 8 Angeschuldigten sei der Untersuchung, gemäß Schlußnahme der Anklagekammer, entweder keine weitere Folge gegeben worden, oder es seien die Angeschuldigten mit gerichtlichem Verweis und Tragung der ergangenen Kosten weggekommen. Ein anderer Theil der Angeschuldigten soll inzwischen vor Anhebung einer Strafuntersuchung den Kanton wieder verlassen haben.

16. Graubünden d. d. 14. Juli: Von den 28 Angeschuldigten dieses Kantons seien 5 verurtheilt, 3 freigesprochen, und gegen 6 sei die Untersuchung entweder fallen gelassen oder nicht angehoben worden, weil diese Personen nicht Angehörige des Kantons seien. Ueber 14 Individuen seien von den betreffenden Gerichten keine Mittheilungen erfolgt.

17. Freiburg d. d. 14. Juli: Es seien mehrere Kreisschreiben an die Präfecten und Gerichtspräsidenten sowohl behufs Handhabung des ersten Verbots, als namentlich auch des letzten Bundesgesetzes erlassen worden. Es haben mehrere Verurtheilungen stattgefunden; aber eine Mittheilung der Urtheile an die Bundesbehörde habe nicht erfolgen können, weil, der Aufforderung der Polizei entgegen, die Gerichtsschreiber dieselben nicht übersendet haben. Die Centralpolizeidirektion sehe sich hier zu der Bemerkung veranlaßt, daß der freiburgische Richter einen gewissen Widerwillen habe gegen die Bestrafung der armen Soldaten, während die gleichen Strafen nicht angewendet werden gegen die großen Epauletten. Die mit den Kreisschreiben vom 26. November 1860 und 20. Februar 1861 von dem Bundesrathe übersendeten Listen seien den verschiedenen kompetenten Gerichten zugewiesen worden.

18. Waadt d. d. 15. Juli: Von den laut der hierseitigen Listen überwiesenen 72 Mann fallen wenigstens 15 als gänzlich unbekannt weg, sei es, daß sie falsche Namen und Heimath angegeben; oder daß eine unrichtige Schreibart der Namen es unmöglich gemacht habe, sie aufzufinden. Die Uebrigen seien den Gerichten überwiesen worden. Eine große Zahl davon sei wieder verschwunden. Alle bis jetzt erlassenen und zur Kenntniß gekommenen Urtheile bestimmen eine Strafe von einem Monate Gefängniß.

19. Zug d. d. 16. Juli: Anfänglich sei in der Vollziehung des bundesrätlichen Kreis Schreibens gezögert worden, weil man sich überzeugt habe, daß das übersendete Verzeichniß unvollständig sei; auch seien nicht alle Individuen anwesend gewesen. Später habe mit ziemlicher Bestimmtheit verlautet, daß dieser Gegenstand bei den Bundesbehörden zur Verhandlung komme. Darauf gestützt habe der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit andern h. Kantonsregierungen, den Beschluß gefaßt, die Ergebnisse dieser Verhandlungen vorerst abzuwarten, und inzwischen das vorgeschriebene Strafverfahren gegen die Bethelligten einzustellen.

20. Uri d. d. 17. Juli: Die erhaltenen Listen seien seiner Zeit der Staatsanwaltschaft zugestellt worden, mit dem Auftrage, die Fehlbaren mit einem angemessenen Strafantrage den kompetenten Gerichten zu überweisen. Bis jetzt habe keine Citation vor Gericht stattgefunden, und es sei auch noch kein Urtheil erfolgt.

21. Zürich d. d. 18. Juli: Nachdem die Staatsanwaltschaft von den Statthalterämtern Berichte eingezogen, ergibt sich folgendes Resultat: Von den vom Bundesrathe überwiesenen 111 Individuen sind

23 verurtheilt, wovon 4 die Strafe erstanden haben, indeß die Vollziehung der übrigen Urtheile verschoben wurde, bis über die Motion Ziegler entschieden sei.

2 freigesprochen.

8 der Anklage ohne Ueberweisung entlassen worden.

2 sind gestorben.

1 wird in einem andern Kantone bestraft.

1 ist Ausländer.

26 konnten theilweise trotz angeordneter Fahndung nicht aufgefunden werden; hier ist das Verfahren definitiv oder für einstweilen sistirt.

48 sind den Gerichten oder Statthalterämtern überwiesen, ohne daß bis jetzt Weiteres bekannt wäre.

Der Bericht gibt dann im Fernern Auskunft über die getroffenen Maßnahmen. Gegen die Angeschuldigten der ersten Liste vom 26. Nov. 1860 wurde die Anklage in ganz gewöhnlicher Weise durch die Statthalterämter eingeleitet. Als dann aber die Liste vom 20. Februar 1861 ankam, stand die Motion des Hrn. Oberst Ziegler bereits in Aussicht, und es wurden deshalb Verhandlungen gepflogen über das einzuschlagende Verfahren. Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft wurde dieses am 23. März dahin festgesetzt:

- 1) gegen Abwesende und gegen solche Angeschuldigte, denen das Gesetz nicht zur Kenntniß gebracht worden, sei das Verfahren zu sistiren, und gegen diejenigen Angeschuldigten, deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden könne, soll keine polizeiliche Fahndung angeordnet werden;

2) mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich in der nächstens zusammen tretenden Bundesversammlung eine Motion betreffend Aufhebung des Gesetzes resp. Begnadigung der wegen dessen Uebertretung angeklagten Individuen gestellt werde, sollen von Seite der Staatsanwaltschaft die geeigneten Verfügungen erlassen werden, damit einstweilen keine wegen Uebertretung dieses Gesetzes ausgefallten Urtheile vollzogen werden.

Aus diesen Berichten, in Verbindung mit den Kontrollen unsers Justiz- und Polizeidepartements, ergibt sich nun folgendes übersichtliche Resultat:

I. Die Untersuchung haben absichtlich und nach förmlichem Regierungsbeschlusse nicht eingeleitet: Luzern, Zug und St. Gallen.

II. Die Untersuchung haben zwar eingeleitet, aber um die Vollziehung nicht weiter sich bemüht: Bern, Uri, Solothurn und Genf.

III. Die Anklagen haben eingeleitet und theilweise beurtheilt:

a. mit eigener Kontrolle und Uebersendung der Urtheile an unser Justiz- und Polizeidepartement: Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell J. Rh., Graubünden und Aargau;

b. ohne Kontrolle und ohne Einsendung der Urtheile:

Freiburg, Schaffhausen, Thurgau, Waadt und Neuenburg. (Die eingekommenen 2 Urtheile von Waadt haben speziell eingefordert werden müssen.)

IV. Die Vollziehung beendet haben: Glarus und Appenzell A. R. Zu den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Appenzell J. R. sind die Anwesenden ebenfalls sämmtlich beurtheilt, und es bleiben daselbst nur noch Abwesende zu beurtheilen.

V. Keine Angeschuldigte habe: Obwalden. (Doch zeigt die Liste des Kommissariates von Locarno zwei aus diesem Kantone.)

Im Uebrigen haben am kräftigsten dem Gesetze Vollziehung verschafft: Zürich und Aargau. Von den im Jahre 1861 eingegangenen 111 fallen auf Urtheilen diese beiden Kantone allein 75; auf erstern 28, auf letztern 47.

Wenn wir oben bemerkten, daß jedenfalls weit mehr beurtheilt seien, als unsere Listen eingesendete Urtheile aufweisen, so ist dies nun durch die eingezogenen Berichte vollständig bestätigt. Aus den vorliegenden ersten 21 Berichten ergibt sich, daß in den betreffenden Kantonen, und zwar allein von den durch uns Ueberwiesenen

a) verurtheilt worden sind	160 Mann.
b) freigesprochen wurden	19 "
c) Die Untersuchung fallen gelassen wurde über	85 "

264 Mann.

Also sind 153 Urtheile nicht eingesendet worden, und es läßt sich namentlich aus einigen nur zu allgemein gehaltenen Berichten entnehmen, daß noch mehr beurtheilt sein müssen, wie denn auch wol in jenen Kantonen, von welchen keine Berichte vorliegen, Bestrafungen erfolgt sein werden.

Wenn die beurtheilten Fälle abgerechnet werden, so ist die Aufgabe keineswegs mehr eine so bedenkliche, daß man von unübersteiglichen Hindernissen reden könnte. Man fühlt es aus den Berichten heraus, und die ganze Sachlage zeigt es, daß nichts anderes als bloße Unthätigkeit, Abneigung und der Wunsch, lieber nichts in Sachen thun zu müssen, eine Situation hervorgebracht haben, welche unverkennbar eine bloße Wechselwirkung der vorliegenden Motion ist. Erst als es bekannt wurde, daß diese Motion in der Bundesversammlung werde gestellt werden, hat die Nachlässigkeit Halt gewonnen, und sich eingeredet, als habe sie es mit etwas Unüberwindlichem, Außerordentlichem zu thun, conspirirte nach Gleichgesinnten, machte die Andern schwankend und unsicher, und erzeugte so die Sachlage, aus welcher sie eine der wirksamsten Begründung zieht.

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß das Gesetz ganz leicht seine Vollziehung finden kann und auch finden wird, wenn, wie wir hoffen, der Nationalrath über die Motion zur Tagesordnung schreiten wird. Die Gesamtzahl ist wol groß, aber auf die einzelnen Bezirke und Kreise vertheilt, wird sie klein. Wahrscheinlich in mehr als einer Materie des Strafgebietes sind in der ganzen Schweiz während dem gleichen Zeitraume seit den ersten Ueberweisungen eben so viele Angeklagte in Untersuchung gekommen. Wer wird nun wegen der großen Zahl der Angeeschuldigten das Gesetz suspendiren oder gar aufheben wollen? Es liegt in der Natur der Verhältnisse, die man einstweilen noch nicht ändern kann, daß immer eine größere Zahl von Angeeschuldigten unter dem Verborgenseße stehen wird, wenn es nämlich ernstliche Vollziehung erhält.

Wenn die Motion auf veränderte Umstände sich stützt, so vermögen wir in der That keine solchen zu erkennen, die auf vorliegende Frage von Bedeutung wären. Allerdings sind jene Truppenkörper, welche in der Neuzeit die meisten Schweizer in sich aufnahmen, größtentheils aufgelöst; allein was hat das mit der Begnadigung Derer zu thun, welche das Bundesgesetz übertreten haben? Gerade sie würden jene Auflösung verhindert haben, wenn es in ihrer Macht gelegen hätte. Es kann daher ein Ereigniß, das nicht ihr Verdienst und gerade wieder ihren Willen eingetreten ist, unmöglich zu ihrer Entschuldigung dienen.

Streng genommen könnte man das Vorhandensein jeder Entschuldigung bestreiten. Seit bald 30 Jahren ist schon so viel und oft gegen das Werben und Neidskaufen geschrieben und gesprochen worden, daß es, man kann nicht zweifeln, in der enstlegensten Hütte als Etwas bekannt war, das von der größten Zahl der Bürger als politisch und moralisch verwerflich angesehen

wurde. Es wußte Jeder, daß auch das Gesetz das Verben verbiete; und daß er nur auf Schleichwegen dazu gelangen konnte. Ob er nun gerade noch den Gesetzesparagraphen, der auf ihn anwendbar ist, gekannt habe, könnte man, in Betracht der allgemeinsten Bekanntmachung des Gesetzes, als unerheblich bezeichnen. Allein wir haben oben erwähnt, daß wir einer sehr weitgehenden Praxis Vorschub geleistet haben, um jede wirkliche Härte zu vermeiden. Wir werden auch in Zukunft in jedem einzelnen Falle Entschuldigungs- wie Milderungsgründe gebührend würdigen, können aber nicht anerkennen, daß, was einem Einzelnen zu gut kommen mag, auf eine Masse ausgedehnt werde, von der jedenfalls die große Mehrzahl gar keinen Anspruch darauf hat.

Wol sind die Kapitulationen entweder durch Ablauf der Zeit oder durch Gewalt jetzt gelöst; allein sie können in dieser oder jener Form leicht wieder entstehen, und sie würden ohne Zweifel wieder auferstehen, sobald die politischen Verhältnisse, welche sie gestürzt, wanken würden. Soll man dann auf abermals veränderte Umstände gestützt, das Gesetz wieder einführen, oder ist es nicht besser, den in diesem Falle wahrscheinlichen politischen Verwickelungen vorzubeugen?

Indem wir die bestimmte Zuversicht hegen, daß das in Frage stehende Gesetz bald und ohne besonderes Aufsehen seine Vollziehung erlangen werde, so zwar, daß wir nicht einmal in den Fall kommen dürften, von dem im Art. 4 des Verbgesezes uns verliehenen Rechte der Anrufung der Bundesgerichtsbarkeit Gebrauch zu machen, schließen wir mit dem Antrage: auf die vorliegende Motion nicht einzutreten.

Genehmigen Sie, Zit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 19. Juli 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.

**Bericht des Bundesrathes an den h. schweizerischen Nationalrath, betreffend Aufhebung
des Strafverfahrens gegen schweizerische Reisläufer. (Vom 19. Juli 1861).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1861
Date	
Data	
Seite	371-389
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 421

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.